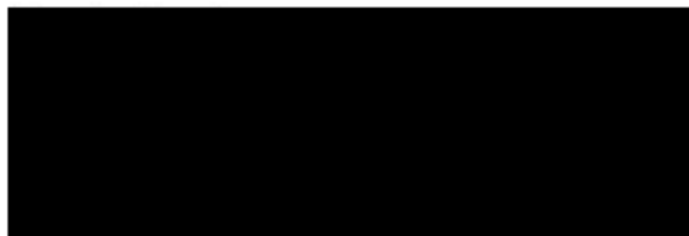




Einschreiben und Rückschein



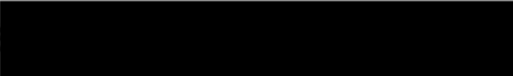
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.06.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4/IFG-16-001

(02 28)
14-4664
oder 14-0

Bonn
06.07.2016

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Bezug auf die „Information des Beirats der Bundesnetzagentur über die Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode“

Sehr geehrte 

in der o. g. Angelegenheit wird Ihnen hiermit auf Ihren Antrag vom 16.06.2016 Zugang auf die „Information des Beirats über die Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode“ gewährt.

I.

Mit E-Mail vom 16.06.2016 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden Unterlagen in der Bundesnetzagentur beantragt:

- „Information des Beirats der Bundesnetzagentur über die Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode“.

II.

Der Akteneinsichtsanspruch beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes eine Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich um behördeninterne Informationen im Vorfeld der

Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG darf der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Da die Verfahren zur Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen und Altanlagen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze am 06.07.2016 unter den Geschäftszeichen BK4-16-160 (Strom) und BK4-16-161 (Gas) eingeleitet und zugleich die Beschlussentwürfe hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV zur Konsultation veröffentlicht wurden, bestehen keine Bedenken gegen eine Weitergabe der angefragten „Information des Beirats der Bundesnetzagentur über die Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode“.

Sie erhalten die Informationen in schriftlicher Form als Kopie sowie per E-Mail.

III.

Für Amtshandlungen nach dem IFG können grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben werden (§ 10 IFG). Diese werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt von der Außenstelle Leipzig der Bundesnetzagentur mit gesondertem Bescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Lüdtke-Handjery

Anlage